

TE Vwgh Beschluss 2010/9/9 2010/22/0112

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.2010

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB);

Norm

ABGB §1332;

VwGG §46 Abs1;

VwGG §46 Abs3;

1. ABGB § 1332 heute
2. ABGB § 1332 gültig ab 01.01.1812
1. VwGG § 46 heute
2. VwGG § 46 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 46 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 46 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 564/1985
7. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 31.01.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 197/1985
8. VwGG § 46 gültig von 05.01.1985 bis 31.01.1986
1. VwGG § 46 heute
2. VwGG § 46 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 46 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 46 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 564/1985
7. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 31.01.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 197/1985
8. VwGG § 46 gültig von 05.01.1985 bis 31.01.1986

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok sowie die Hofräte Mag. Eder und Dr. Lukasser als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Perauer, über den Antrag 1. des G, 2. der H, 3. der M, und 4. des K, alle in W, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Behebung von Mängeln ihres Antrags auf Bewilligung der Verfahrenshilfe vom 20. Mai 2010 i.A. von Niederlassungsbewilligungen, den Beschluss gefasst:

Spruch

Den antragstellenden Parteien wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Behebung von Mängeln ihres Antrages auf Bewilligung der Verfahrenshilfe vom 20. Mai 2010 bewilligt.

Begründung

Mit Schreiben vom 20. Mai 2010 beantragten die antragstellenden Parteien, dass ihnen zur Erhebung von Beschwerden gegen Bescheide der Bundesministerin für Inneres vom 8. April 2010 die Verfahrenshilfe bewilligt werden möge (Zlen. VH 2010/22/0059 bis 0062).

Daraufhin wurde den antragstellenden Parteien mit Verfügung vom 28. Mai 2010 aufgetragen, binnen zwei Wochen Belege für die Wohnkosten vorzulegen und weitere - in jener Verfügung präzierte - Angaben zu machen. Diese Verfügungen wurden den antragstellenden Parteien am 10. Juni 2010 durch Hinterlegung bei der Zustellbasis 1100 Wien nach vorangegangenem Zustellversuch zugestellt, sodass die eingeräumte Frist von zwei Wochen bis einschließlich 24. Juni 2010 dauerte.

Die antragstellenden Parteien begehren in dem mit 7. Juli datierten und zur Post gegebenen Schriftsatz die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter gleichzeitiger Nachholung der aufgetragenen Verbesserung und bringen dazu vor, dass der Viertantragsteller und seine Ehefrau, die Zweit Antragstellerin (die Eltern des Erstantragstellers und der Drittantragstellerin), aufgrund des momentanen illegalen Aufenthalts der Familie im Bundesgebiet nicht im Besitz von gültigen Lichtbildausweisen seien, weshalb den antragstellenden Parteien bei mehrfachen Abholversuchen am Postamt die hinterlegten Postsendungen nicht ausgehändigt worden seien. Erst am 25. Juni 2010 habe der Viertantragsteller einen alten indischen Identitätsausweis gefunden und es damit beim Postamt noch einmal versucht; daraufhin seien ihm die Briefsendungen des Verwaltungsgerichtshofes ausgehändigt worden.

Gemäß § 46 Abs. 1 VwGG ist einer Partei, wenn sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt. Gemäß Paragraph 46, Absatz eins, VwGG ist einer Partei, wenn sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

Der Begriff des minderen Grades des Versehens im letzten Satz des § 46 Abs. 1 VwGG ist als leichte Fahrlässigkeit im Sinn des § 1332 ABGB zu verstehen. Der Wiedereinsetzungswerber darf also nicht auffallend sorglos gehandelt haben, somit die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt nicht in besonders nachlässiger Weise außer Acht gelassen haben (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 24. Juni 2010, 2010/21/0197, mwN), was nach dem Vorbringen gegeben ist. Der Begriff des minderen Grades des Versehens im letzten Satz des Paragraph 46, Absatz eins, VwGG ist als leichte Fahrlässigkeit im Sinn des Paragraph 1332, ABGB zu verstehen. Der Wiedereinsetzungswerber darf also nicht auffallend sorglos gehandelt haben, somit die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt nicht in besonders nachlässiger Weise außer Acht gelassen haben vergleiche , etwa den hg. Beschluss vom 24. Juni 2010, 2010/21/0197, mwN), was nach dem Vorbringen gegeben ist.

Da die antragstellenden Parteien nach ihrem Vorbringen erst am 25. Juni 2010 nach Wegfall des die Säumnis verursachenden Ereignisses - durch Ausfolgung der Zustellstücke - von deren Inhalt Kenntnis erlangten, ist auch die Zwei-Wochen-Frist des § 46 Abs. 3 erster Satz VwGG gewahrt; die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war daher zu bewilligen. Da die antragstellenden Parteien nach ihrem Vorbringen erst am 25. Juni 2010 nach Wegfall des die Säumnis verursachenden Ereignisses - durch Ausfolgung der Zustellstücke - von deren Inhalt Kenntnis erlangten, ist auch die Zwei-Wochen-Frist des Paragraph 46, Absatz 3, erster Satz VwGG gewahrt; die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war daher zu bewilligen.

Wien, am 9. September 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2010:2010220112.X00

Im RIS seit

03.11.2010

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at